

Az.: 5 A 185/14
2 K 1104/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der i. L.
vertreten durch den Liquidator

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags; Rückerstattung eines Beitrags
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 22. Oktober 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2013 - 2 K 1104/11 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 26.657,74 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Dezember 2013 ist zulässig, aber unbegründet. Das angegriffene Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit. Die Rechtssache weist auch weder die geltend gemachten besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten noch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung auf.

- 2 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückzahlung eines Abwasserbeitrags in Höhe von 52.138,00 DM (= 26.657,74 €), hilfsweise die Aufhebung des diesen Beitrag festsetzenden Bescheids vom 9. Februar 1998. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch stehe entgegen, dass ein Rechtsgrund für die geleistete Zahlung in Form des Bescheids der Beklagten vom 9. Februar 1998 vorliege. Der Bescheid sei auch nicht nichtig. Selbst wenn das Grundstück - wie von der Klägerin angenommen - nicht an die öffentliche Kanalisation anschließbar sei, sei dies jedenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids nicht erkennbar gewesen. Die hilfsweise erhobene Anfechtungsklage sei unzulässig, da sie nicht innerhalb der Klagefrist erhoben worden sei. Die Zustellung des Widerspruchsbescheids sei zwar nicht belegt. Die Klägerin habe aber eine zeitnahe Kenntnisnahme vom Widerspruchsbescheid

nicht bestritten. Jedenfalls sei die Klage verwirkt. Die Verwirkung des Klagerechts setze einen längeren Zeitraum voraus, währenddessen die Möglichkeit der Klageerhebung bestanden habe. Diese Möglichkeit müsse dem Berechtigten bewusst gewesen sein. Der positiven Kenntnis stehe es regelmäßig gleich, wenn der Berechtigte von der ihn belastenden Maßnahme zuverlässige Kenntnis hätte haben müssen, weil sich ihm deren Vorliegen hätte aufdrängen müssen und es ihm möglich und auch zumutbar gewesen sei, sich über die getroffene Maßnahme letzte Gewissheit zu verschaffen. Hier hätte es in einem großzügig zu bemessenden Zeitraum nach Widerspruchserhebung nahe gelegen, den Sachstand zu eruieren. Hierzu hätte der Umstand, dass die Klägerin im Jahr 2003 den Beitrag gezahlt habe, aber seit über fünf Jahren keinen Widerspruchsbescheid erhalten haben wolle, Veranlassung gegeben. Selbst wenn man die Klage für zulässig halte, spreche viel dafür, dass sie unbegründet sei.

- 3 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung ein, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils. Der Rückzahlungsanspruch sei begründet, weil der Verwaltungsakt an einem besonders schwerwiegenden und ihn damit schlechterdings unerträglich machenden Fehler leide. Mit der Aufforderung zur Zahlung von Anschlussbeiträgen für ein Grundstück, das nicht einmal die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Abwassersystem habe, werde in das Recht der Klägerin aus Art. 14 Abs. 1 GG eingegriffen. Es sei mit den in der Rechtsordnung immanenten wesentlichen Wertvorstellungen nicht vereinbar, dass eine Behörde gegenüber einem Bürger einen Leistungsbescheid erlasse, ohne offensichtlich die tatsächlichen Voraussetzungen des Beitragsanspruchs nachvollziehbar geprüft zu haben. Die zur Verfügung gestellten Akten ließen nicht erkennen, dass die Behörde vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids wirklich geprüft habe, ob eine Anschlussmöglichkeit bestanden habe. Nunmehr gehe selbst die Beklagte von einer fehlenden Anschlussmöglichkeit aus. Dies habe sie 2009 dem Grundstückseigentümer mitgeteilt. Bei Kenntnis der fehlenden Anschlussmöglichkeit dränge es sich auch für den Durchschnittsbetrachter auf, dass der Verwaltungsakt unrechtmäßig sei. Hinsichtlich des Hilfsantrags habe das Verwaltungsgericht nicht vom Erlass eines Widerspruchsbescheids ausgehen dürfen, weil dieser nicht nachweisbar sei. Auch eine Verwirkung sei nicht eingetreten. Selbst die Beklagte habe offensichtlich erst im Jahr

2009 Kenntnis von den die Nichtigkeit des Verwaltungsakts begründenden Tatsachen erlangt. Mit Kenntnis von diesen Tatsachen habe die Klägerin sofort versucht, den Sachverhalt aufzuklären. Das Verwaltungsgericht gehe auch zu Unrecht davon aus, dass das Grundstück wohl an die öffentliche Abwasseranlage anschließbar sei. Bei der Kostenentscheidung habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass die Beklagte die Klägerin durch ihr Verhalten in die Klage getrieben habe. Die Frage, ob das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigung anschließbar sei, sei auch tatsächlich schwierig. Sie lasse sich nur durch Einholung eines Sachverständigengutachtens beantworten.

4 Der Rechtsstreit habe darüber hinaus auch grundsätzliche Bedeutung. Er werfe die Frage auf, ob ein Abwasserbeitragsbescheid, der einen Abwasserbeitrag für ein Grundstück, das keine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage habe, festsetze, nichtig sei. Darüber hinaus werfe er die Frage auf, ob ein allgemeiner Rechtssatz dergestalt existiere, dass nach Ablauf von fünf Jahren und Zahlung auf einen sofort vollziehbaren Bescheid die Voraussetzungen einer prozessualen Verwirkung zu bejahen seien.

5 1. Das Urteil begegnet nicht den von der Klägerin geltend gemachten ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

7 Hier hat die Klägerin die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die Regelungswirkung des Abwasserbeitragsbescheids vom 9. Februar 1998 dem mit dem Hauptantrag geltend gemachten Rückzahlungsanspruch entgegenstehe, nicht substantiiert in Zweifel gezogen. Selbst wenn man mit der Klägerin von einer fehlenden Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen ausgeht, würde dies daran, dass der Bescheid den

Rechtsgrund für das Behaltendürfen des gezahlten Beitrags bildet, nichts ändern. Die fehlende Anschlussmöglichkeit würde nur zur Rechtswidrigkeit, aber nicht zur Nichtigkeit des Bescheids führen. Zur Nichtigkeit führen nur besonders schwerwiegende Fehler i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i. V. m. § 125 Abs. 1 AO. Besonders schwerwiegend sind nur solche Rechtsfehler, die deshalb mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragende Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985, NJW 1985, 2658 f.; SächsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2014 - 5 A 861/11 -, juris Rn. 8). Um einen solchen Fehler handelt es sich hier nicht (vgl. BVerwG a. a. O. zur Wirksamkeit bei Veranlagung eines Nichteigentümers zu einem Beitrag). Die Frage der zutreffenden Ermittlung und Würdigung des Sachverhalts rührt - unabhängig davon, welches Grundrecht betroffen ist - nicht an den Grundprinzipien der Rechtsordnung. Im Übrigen greift die Auferlegung von Geldleistungspflichten grundsätzlich nicht - wie von der Klägerin behauptet - in das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 31 Abs. 1 SächsVerf), sondern nur in die durch Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 15 SächsVerf gewährleistete allgemeine Handlungsfreiheit ein (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. Juli 1954, BVerfGE 4, 7, 17; Beschl. v. 8. April 1997, BVerfGE 95, 267, 300; st. Rspr.).

- 8 Nicht schlüssig in Zweifel gezogen wird auch die vom Verwaltungsgericht festgestellte Unzulässigkeit des Hilfsantrags. Das Verwaltungsgericht ist jedenfalls zutreffend davon ausgegangen, dass das Klagerecht der Klägerin 13 Jahre nach Erlass des Bescheids und Einlegung des Widerspruchs verwirkt war. Das Klagerecht unterliegt - auch bei einer gescheiterten Zustellung - der Verwirkung (BVerwG, Urt. v. 10. August 2000, NVwZ 2001, 206; Urt. v. 25. Januar 1974, BVerwGE 44, 294, 298). Die prozessuale Verwirkung beruht auf der unredlichen, Treu und Glauben zuwider laufenden Verzögerung der Klageerhebung. In diesem Sinne dient die prozessuale Verwirkung auch dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens (BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 a. a. O.). Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG steht einer prozessualen Verwirkung der Klagemöglichkeit nicht entgegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27. Dezember 2012 - 1 BvR 2862/11 u. a. -, juris Rn. 3; Beschl. v. 26. Januar 1972, BVerfGE 32, 305, 308). Allerdings darf der Rechtsweg nicht in unzumutbarer Weise verkürzt werden.

9 Die Verwirkung der Klagebefugnis setzt einen längeren Zeitraum voraus, während dessen die Möglichkeit der Klageerhebung bestand. Diese Möglichkeit muss dem Berechtigten bewusst gewesen sein. Der positiven Kenntnis steht es regelmäßig gleich, wenn der Berechtigte von der ihn belastenden Maßnahme zuverlässige Kenntnis hätte haben müssen, weil sich ihm - zum einen - deren Vorliegen hätte aufdrängen müssen und es ihm - zum anderen - möglich und auch zumutbar war, sich über die getroffene Maßnahme letzte Gewissheit zu verschaffen (BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 a. a. O.). Die Klageerhebung muss gerade deshalb gegen Treu und Glauben verstoßen, weil der Berechtigte trotz vorhandener Kenntnis oder ihm zurechenbare Möglichkeit der Kenntnis erst zu einem derart späten Zeitpunkt Klage erhebt, zu dem die nunmehr beklagte Behörde nicht mehr mit einer Klageerhebung rechnen musste. Die betroffene Behörde rechnet dann nicht mehr mit einer Klageerhebung gegen die von ihr getroffene Maßnahme, wenn ein Berechtigter unter Verhältnissen ihr gegenüber untätig bleibt, unter denen jedermann vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen hätte (BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 a. a. O. und m. w. N.). Durch das Unterlassen wird eine tatsächliche Lage geschaffen, auf die sich die Behörde einstellen darf. Endlich muss sich die Behörde auch tatsächlich in einer Weise auf das Verhalten des Berechtigten eingerichtet haben, dass für sie eine begründete Klage mit nicht mehr zumutbaren Nachteilen verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. August 2000 a. a. O. und m. w. N.).

10 Diese Voraussetzungen einer prozessualen Verwirkung der Klagebefugnis liegen hier vor. Der Klägerin war die belastende Maßnahme - der Abgabenbescheid vom 9. Februar 1998 - bekannt. Ihr war zudem bekannt, dass sie mit Schreiben vom 27. Februar 1998 Widerspruch erhoben hatte. Der Eingang des Widerspruchs ist ihr mit Schreiben der Beklagten vom 9. März 1998 und die Abgabe an das Landratsamt K..... mit Schreiben vom 23. April 1998 mitgeteilt worden. Sollte der Widerspruchsbescheid der Klägerin nicht zugestellt worden sein, hätte sie in angemessener Frist, frühestens drei Monate nach Einlegung des Widerspruchs Anfechtungsklage ohne vorherige abschließende Durchführung des Widerspruchsverfahrens erheben können (§ 75 Satz 1 und 2 VwGO). Jedermann hätte - sofern er keinen Widerspruchsbescheid erhalten hätte - nach einer gewissen Zeit vernünftigerweise entweder Klage erhoben oder sich nach dem Stand des Widerspruchsverfahrens erkundigt. Da die Klägerin gleichwohl über 13 Jahre nichts zur Verteidigung ihrer Rechte unternahm, musste die Beklagte

jedenfalls im Jahr 2011 nicht mehr mit einer Klageerhebung rechnen. Insbesondere im Jahr 2002, als die Beklagte Vollstreckungsmaßnahmen einleitete und der Geschäftsführer der Klägerin um Stundung der Beiträge und Unterlassung von Vollstreckungsmaßnahmen bat, oder im Jahr 2003, als der Beitrag bezahlt wurde, hätte eine Klageerhebung oder Nachfrage nahe gelegen. Da die Klägerin zu diesen Zeitpunkten und auch in der Folge nichts unternahm, durfte sich die Beklagte darauf einstellen, dass eine Klage nicht mehr erhoben wird. Sie musste keine Rückstellungen für eine mögliche Rückgewähr des Beitrags (mehr) bilden. Eine Rückzahlung des Beitrags zu Lasten des gegenwärtigen Haushalts würde sie deshalb unzumutbar belasten. Unerheblich für die Frage der Verwirkung des Klagerechts ist es dagegen, dass die Klägerin erst 2009 von der nach ihrem Vortrag fehlenden Anschlussmöglichkeit des Grundstücks erfahren haben will. Die Verwirkung tritt unabhängig davon ein, in welchem Umfang dem Klageberechtigten zur Rechtswidrigkeit des angegriffenen Bescheids führend Umstände bekannt sind.

- 11 Soweit die Klägerin ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils aus der Fehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts ableiten will, ist der Antrag wegen § 158 Abs. 1 VwGO unzulässig. Die Vorschrift bezweckt, die oberen Gerichte davon frei zu stellen, ohne Entscheidung zur Hauptsache isoliert die Kostenentscheidung überprüfen zu müssen. Deshalb steht sie einer Anfechtung (auch) der Kostenentscheidung nur dann nicht entgegen, wenn das Rechtsmittel zur Hauptsache zu einer Sachentscheidung führen kann. Bei Rechtsmitteln, die der Zulassung bedürfen, ist dies erst nach der - hier nicht in Betracht kommenden - Zulassung möglich (BVerwG, Beschl. v. 6. März 2002, NVwZ 2002, 1385, 1386 für die Revisionszulassung; BayVGH, Beschl. v. 22. Februar 2008 - 15 ZB 07.1141 -, juris Rn. 36).
- 12 2. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 13 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008,

191, 194; st. Rspr.). Dies ist nur dann der Fall, wenn sich die Schwierigkeiten auf Fragen beziehen, die entscheidungserheblich sind (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. April 1997, NVwZ 1997, 1004; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 Rn. 9).

14 Hier ist die von der Klägerin aufgeworfene Frage nach der Möglichkeit des Anschlusses an das Grundstück nicht entscheidungserheblich, weil die Anfechtungsklage bereits unzulässig ist.

15 3. Die Rechtssache hat auch nicht die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

16 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Einer solchen Klärung bedarf es nicht, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage auf der Grundlage der vorhandenen Rechtsprechung und mit Hilfe der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesinterpretation ohne weiteres beantworten lässt (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2004, NVwZ 2005, 449, 450; SächsOVG, Beschl. v. 14. Oktober 2013 - 5 A 87/11 -, juris). Nicht klärungsfähig ist eine Rechtsfrage, die sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten lässt, weil es ausschlaggebend auf die Umstände des Einzelfalls ankommt (vgl. Kraft in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 132 Rn. 23 für das Revisionsrecht).

17 Hier lässt sich - wie ausgeführt - die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob ein Abwasserbeitragsbescheid nichtig ist, der einen Abwasserbeitrag für ein Grundstück festsetzt, das keine Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat, verneinend beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedürfte.

18 Die weitere von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob ein allgemeiner Rechtssatz in der Gestalt existiert, dass nach Ablauf von fünf Jahren und Zahlung auf einen sofort vollziehbaren Bescheid das Zeitmoment erfüllt ist und die Voraussetzungen einer prozessualen Wirkung zu bejahen sind, ließe sich in einem Berufungsverfahren nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise beantworten. Ob die Voraussetzungen der Verwirkung vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls und dementsprechend ungeeignet, der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung zu geben (BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 1972, Buchholz 310 § 132 VwGO Nr. 99 m. w. N.). Das Verwaltungsgericht hat die Möglichkeit der Verwirkung des Prozessrechts bejaht und angenommen, dass nach den gegebenen Umständen im Einzelfall ihre Voraussetzungen erfüllt seien. Verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse, die es rechtfertigen könnten, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu bejahen, wären in einem Berufungsverfahren nicht zu erwarten, zumal zwischen dem Zugang des Bescheids und der Klageerhebung hier nicht nur fünf, sondern über 13 Jahre liegen.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

21 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht